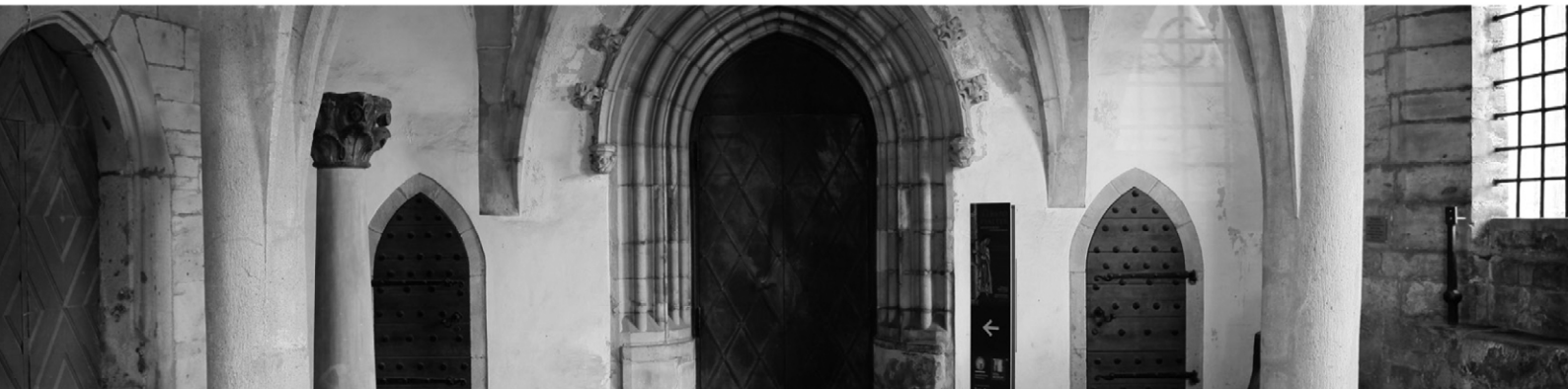


# Kirchlicher . Anzeiger

H 21106 B

für das Bistum Hildesheim

Nr. 5 | 15.06.2026



## INHALT:

### **Der Bischof von Hildesheim**

Gemeinsames Dekret zur Auflösung der  
Gemeinsamen Versorgungskasse der Bistümer  
Hildesheim und Osnabrück sowie des  
oldenburgischen Teils des Bistums  
Münster (GVK) ..... 194

Dekret über die Auflösung des Gesamtverbands  
der katholischen Kirchengemeinden der  
Stadt Salzgitter ..... 194

Korrekturbeschluss AVR 2027 ..... 195

Wirtschaftsplan 2026 für das Bistum Hildesheim .... 200

Wirtschaftsplan 2026 des Bischöflichen  
Stuhles zu Hildesheim ..... 200

Ordnung zur Intervention bei Verdacht auf  
geistlichen Missbrauch (Interventionsordnung  
geistlicher Missbrauch) ..... 200

Beschluss der Bistums-KODA ..... 206

### **Kirchliche Mitteilungen**

Personalchronik ..... 207

## **Der Bischof von Hildesheim**

### **Gemeinsames Dekret zur Auflösung der Gemeinsamen Versorgungskasse der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie des oldenburgischen Teils des Bistums Münster (GVK)**

Am 01. Juli 1992 haben die Bistümer Hildesheim und Osnabrück und der oldenburgische Teil des Bistums Münster mit dem Vertrag über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Mitarbeiter in einem Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung sowie der staatlichen Genehmigung des Niedersächsischen Kultusministeriums die Gemeinsame Versorgungskasse errichtet und mit Wirkung zum 01. August 1992 gegründet.

Die Bistümer Hildesheim und Osnabrück und die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster haben den gemeinsamen Entschluss gefasst, die Versorgung der den Bistümern jeweils zuzurechnenden Mitarbeitenden künftig jeweils über eigene, selbständige Versorgungseinrichtungen abzubilden und die Gemeinsame Versorgungskasse zum 30.04.2026 aufzulösen. Zu diesem Zweck haben die Bistümer in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich jeweils eine Nachfolgeeinrichtung als zukünftige Versorgungskasse in der Rechtsform einer kirchlichen Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, jeweils mit Wirkung zum 01.05.2026: Im Einzelnen sind dies für das Bistum Hildesheim die „Kirchliche Versorgungskasse für das Bistum Hildesheim“, für das Bistum Osnabrück die „Katholische Versorgungskasse St. Katharina im Bistum Osnabrück“ und für die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster die „Kirchliche Versorgungskasse der Römisch-Katholischen Kirche des Oldenburgischen Teils der Diözese Münster“. Die jeweiligen Dekrete, Errichtungsurkunden sowie Satzungen werden in jeweiligen kirchlichen Amtsblättern der Beteiligten veröffentlicht.

Die Bistümer Hildesheim und Osnabrück und die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster haben am 14. April 2026 eine Vereinbarung zur Auflösung und Aufspaltung der Gemeinsamen Versorgungskasse geschlossen.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat der Auflösung und Aufspaltung der Gemeinsamen Versorgungskasse und der Errichtung und Gründung der Nachfolgeeinrichtungen zugestimmt.

Hildesheim, 14. April 2026

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim

+ Dr. Dominicus Meier OSB  
Bischof von Osnabrück

+ Wilfried Theising  
Bischöflich Münsterscher Offizial in Vechta  
Weihbischof in Münster

### **Dekret über die Auflösung des Gesamtverbands der katholischen Kirchengemeinden der Stadt Salzgitter**

Gemäß § 21 des Kirchenvermögenverwaltungsgesetz für das Bistum Hildesheim verfüge ich hiermit nach Anhörung aller Beteiligten:

#### **Artikel 1 – Auflösung**

Der durch Urkunde des Bischofs von Hildesheim vom 24. Juli 1956 (Nr. 8826) errichtete Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden der Stadt Salzgitter wird mit Wirkung zum 01.06.2026 aufgelöst.

#### **Artikel 2 – Rechtsnachfolge**

Die Kirchengemeinden St. Joseph Salzgitter-Lebenstedt, St. Maximilian M. Kolbe Salzgitter-Fredenbergl, St. Marien Salzgitter-Bad und St. Bernward Salzgitter-Thiede werden Rechtsnachfolger des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden der Stadt Salzgitter und



haften gesamtschuldnerisch für eventuelle Verbindlichkeiten.

### **Artikel 3 - Inkraftsetzung**

Vorstehendes Dekret tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hildesheim, den 23.04.2026

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim

### **Korrekturbeschluss AVR 2027**

A.

#### Beschlusstext:

#### **I. Änderung der Überschrift und des Inhaltsverzeichnisses**

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:  
„Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“
2. Im Inhaltsverzeichnis wird „Anhang Besondere Regelungen für Praktikanten (Praktikanten)“ in „Anhang Praktikanten“ geändert.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird „Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD)“ in „Anhang Ärztlicher Dienst“ geändert.

#### **II. Änderungen in den AVR**

1. Änderung in Abschnitt II Arbeitszeit
  - a.) In § 17 Abs. 6 wird das Wort „Vollzeitmitarbeitern“ durch das Wort „Vollzeitmitarbeiter“ ersetzt.

2. Änderung in Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

- a.) In § 28 Abs. 4 Buchstabe a) wird „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b.) In § 28 Abs. 4 Buchstabe b) werden „(§ 2 Abs. 4)“ und „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- c.) In § 28 Abs. 4 Buchstabe c) werden „(§ 2 Abs. 3)“, „(§ 2 Abs. 4)“ und „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

- d.) In § 28 Abs. 4 Buchstabe d) werden „(§ 2 Abs. 3)“ und „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

- e.) In § 28 Abs. 4 Buchstabe e) wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils „(§ 2 Abs. 5)“ gestrichen.

- f.) In § 29 Abs. 4 Buchstabe b) wird das Wort „Reglung“ durch das Wort „Regelung“ ersetzt.

- g.) In § 29 Abs. 6 wird „Satz 1“ durch „Absatz 5“ ersetzt. In der Anmerkung zu Absatz 6 wird im elften Spiegelstrich das Wort „vorbereiten“ durch das Wort „Vorbereiten“ ersetzt.

- h.) In § 39 Abs. 3 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.

- i.) In § 40 Abs. 3 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.

3. Änderungen in Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung

- a.) In § 44 Abs. 1 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.

- b.) In § 44 Abs. 6 wird die Satznummer 1 gestrichen.

c.) In § 45 Abs. 1 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.

d.) In § 49 Abs. 9 wird nach dem Wort „Dienstbezüge“ der Paragrafenverweis „(§ 27)“ eingefügt.

#### 4. Änderung in Abschnitt V Befristung und Beendigung des Dienstverhältnisses

a.) In § 54 Abs. 4 Satz 6 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Wörter „im Sinne des“ ersetzt.

#### 5. Änderungen Anhänge

Nach § 59 wird die Aufzählung der Anhänge wie folgt geändert:

„Anhang Besondere Regelungen für Praktikanten (Praktikanten)“ in „Anhang Praktikanten“ und „Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD)“ in „Anhang Ärztlicher Dienst“

### III. Änderungen im Anhang Entgeltordnung (EGO)

1. In Teil A Allgemeiner Teil, Abschnitt II, Ziffer 2, Entgeltgruppe 13, Fallgruppe 2 wird jeweils bei den Buchstaben a und b das Punktzeichen „.“ durch das Klammerzeichen „)“ ersetzt.

2. In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XI Ziffer 2c wird nach der Entgeltgruppe 15 die Anmerkung gestrichen.

3. In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XI wird in Ziffer 21 das Wort „besetzt“ durch das Wort „besetzt“ ersetzt.

4. In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XXIV wird in Entgeltgruppe S10 Fallgruppe 8 wird nach der Nummerierung „c)“ die Nummerierung „b)“ durch „d)“ ersetzt.

5. In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XXIV wird der Satz 1 der Anmerkung 1b wie folgt neugefasst:

„b) <sup>1</sup>Mitarbeiter in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten, Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit in der beruflichen Anleitung/Ausbildung oder im begleitenden sozialen Dienst eine monatliche Zulage von 65,00 Euro.“

### IV. Änderungen im Anhang Tabellen

Im Anhang Tabellen wird das Inhaltsverzeichnis wie folgt neu gefasst:

„Tabellen Regionalkommission BW, Bayern, Mitte, Nord, NRW

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen (in Euro)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den S-Gruppen (in Euro)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in P-Gruppen (in Euro)

Bereitschaftsdienstentgelt (§ 17 AVR)

Bereitschaftsdienstentgelt für Mitarbeiter in Krankenhäusern (§ 17a AVR)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in Vergütungsgruppen (in Euro)

Tabellen Regionalkommission Ost

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen (in Euro)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den S-Gruppen (in Euro)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in P-Gruppen (in Euro)

Bereitschaftsdienstentgelt (§ 17 AVR)



Bereitschaftsdienstentgelt für Mitarbeiter in Krankenhäusern (§ 17a AVR)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in Vergütungsgruppen (in Euro)“

## V. Änderungen im Anhang Zusätzliche Altersversorgung

### 1. Änderungen in der Versorgungsordnung A

- a.) In § 1a Abs. 7 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
- b.) In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

### 2. Änderungen in der Versorgungsordnung B

- a.) In § 8a Abs. 2 Satz 3 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
- b.) In § 9 Abs. 6 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

### 3. Änderungen in der Versorgungsordnung C

- a.) In § 8 Abs. 6 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
- b.) In § 9 Abs. 7 Satz 2 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

## VI. Änderungen im Anhang Beihilfe

### 1. Änderungen im Teil I. Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

- a.) In Absatz 2 werden das Kommazeichen und die Worte „ , sofern Ziffer 4 nichts anderes bestimmt“ gestrichen.

- b.) In Absatz 3 werden das Kommazeichen und die Worte „ , sofern nicht Absatz 4 anzuwenden ist“ gestrichen.

### 2. Änderungen im Teil III. Geburtshilfe

- a.) In Absatz 2 werden das Kommazeichen und die Worte „ , sofern Absatz 4 nicht anderes bestimmt“ gestrichen.
- b.) In Absatz 3 werden das Kommazeichen und die Worte „sofern nicht Absatz 4 anzuwenden ist“ gestrichen.

## VII. Änderungen im Teil I. des Anhangs Auszubildende (Azubis)

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 wird das Wort „Diese“ mit einem „r“ ergänzt und das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anhang“ ersetzt. In Satz 2 werden die Wörter „Anhang Auszubildende“ gestrichen.

## VIII. Änderungen im Teil II. des Anhangs Auszubildende (Azubis)

1. Änderung im Abschnitt A  
In § 3 Abs. 5 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.
2. Änderung im Abschnitt B  
In § 3 Abs. 4 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.
3. Änderung im Abschnitt C  
In § 3 Abs. 4 wird Paragraph „§ 31“ durch den Paragraphen „§ 35 AVR“ ersetzt.
4. Änderung im Abschnitt D  
In § 2 Abs. 3 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.
5. Änderung in Abschnitt E  
In § 2 Abs. 4 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

## 6. Änderungen in Abschnitt F

a.) In § 5 Abs. 1 Buchstabe b) wird das Wort „nach“ und die Wörter „Anhang Auszubildende“ gestrichen.

b.) In § 5 Abs. 1 Buchstabe c) wird das Wort „nach“ gestrichen.

c.) In § 8 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

## 7. Änderung in Abschnitt H

In § 2 Abs. 4 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

## 8. Änderungen in Abschnitt I

a.) In § 1 (RK Nord) werden die Satznummern 1 und 2 hinzugefügt. In Satz 2 wird nach „Teil II.“ „AVR“ gestrichen.

b.) In § 3 Abs. 3 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

c.) In § 3 Abs. 6 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

d.) In § 6 (RK Bayern) werden in Satz 4 die Worte „der Anlage 7b der AVR“ durch die Worte „des Anhangs Praktikanten“ ersetzt.

## 9. Änderung in Abschnitt J

In § 2 Satz 2 wird die Praktikantenvergütung wie folgt auf die Werte vom 1. April 2022 korrigiert:

„im ersten Ausbildungsjahr 1.190,69 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 1.252,07 Euro

im dritten Ausbildungsjahr 1.353,38 Euro“

Redaktioneller Hinweis: In den AVR in der Fassung ab 1. Januar 2027 wird Abschnitt J mit dem Vermerk „(kein Abdruck wegen Fristablauf)“ abgedruckt.

## 10. Änderungen im Abschnitt K

a.) In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Ausbildungsvergütung wie folgt korrigiert:

„im ersten Ausbildungsjahr 1.414,91 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 1.473,21 Euro“

b.) In § 3 Abs. 2 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

## IX. Änderungen im Anhang Besondere Regelungen für Praktikanten (Praktikanten)

1. Die Überschrift des Anhangs wird wie folgt neugefasst:

„Anhang Praktikanten“

2. Nach der Überschrift des Anhangs wird im Inhaltsverzeichnis „Abschnitt A“ eingefügt.

## X. Änderungen im Teil II des Anhangs Lehrkräfte

1. In § 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Worte „zu diesem Paragraphen“ eingefügt.

2. In der Anlage zu § 2 werden beim Tätigkeitsmerkmal zur E 15 die Worte „bis 150 Schüler, Stellvertretende Schulleitung“ gestrichen.

## XI. Änderungen im Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD)

1. Die Überschrift des Anhangs Ärztlicher Dienst (ÄD) wird wie folgt neugefasst:  
„Anhang Ärztlicher Dienst“

2. In § 3 Abs. 5 Satz 3 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 11 Satz 6 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

4. In § 15 Abs. 4 wird in Satz 2 der Buchstabe „B“ durch den Buchstaben „b“ ersetzt.



5. In § 17 Abs. 4 Satz 4 wird die Zahl „4544“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

## **XII. Änderung im Anhang Fahrdienste**

In § 6 Abs. 2 werden die Satznummern 1 und 2 eingefügt.

## **XIII. Änderung im Anhang Kurzarbeit**

1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Kommazzeichen „“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

## **XIV. Änderung im Anhangs Überleitung**

1. Änderungen im Teil II.

In § 4a Abs. 1 Satz 2 wird der Paragrafenverweis „§ 3 Abs. 3“ in „§ 3 Abs. 5“ geändert. Nach dem Wort „und“ und vor der Zahl „5“ wird das Paragrafenzeichen „§“ eingefügt.

2. Änderungen im Teil III.

a.) In der Anlage 2 Vergütungsgruppe für Mitarbeiter (allgemein) wird die Reihenfolge der Vergütungsgruppen 9a und 9 werden geändert. Nach der Vergütungsgruppen 8 wird die Vergütungsgruppe 9a mit den Ziffer 1 bis 8 eingefügt und nach der Vergütungsgruppe 9 wird die Vergütungsgruppe 9a mit den Ziffern 1 bis 8 gestrichen.

b.) In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 Vergütungsgruppe für Mitarbeiter (allgemein) wird in der Anmerkung 149 die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

c.) In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport

wird bei der Anmerkung 12 „(RK Bayern):“ hinzugefügt.

## **XV. Anhang Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK)**

Die Beschlüsse der ZAK werden in der jeweils gültigen Fassung in den Anhang Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) aufgenommen. Die Beschlüsse der ZAK sind keine Beschlussmaterie der Arbeitsrechtlichen Kommission.

## **XVI. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt zum 19. März 2026 in Kraft.

B.

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Beschluss wird der Beschluss der Bundeskommission vom 9. Oktober 2025 korrigiert.

C.

### Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Fulda, 19. März 2026

Renate Jachmann-Willmer  
Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 19.03.2026 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 22.05.2026

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim

### **Wirtschaftsplan 2026 für das Bistum Hildesheim**

Der Diözesanwirtschaftsrat hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2025 den Wirtschaftsplan des Bistums Hildesheim für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2026 ist in den Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen.

Hiermit setze ich den Wirtschaftsplan 2026 in Kraft.

Hildesheim, den 02. Februar 2026

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim

### **Wirtschaftsplan 2026 des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim**

Der Diözesanwirtschaftsrat hat in seiner Sitzung am 20. März 2026 den Wirtschaftsplan des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2026 des Bischöflichen Stuhles ist in den Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen.

Hiermit setze ich den Wirtschaftsplan 2026 des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 23. März 2026

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim

### **Ordnung zur Intervention bei Verdacht auf geistlichen Missbrauch (Interventionsordnung geistlicher Missbrauch)**

#### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich und Zuständigkeit**

- (1) Diese Ordnung regelt die diözesanen Strukturen zur Intervention bei Verdacht auf geistlichen Missbrauch im Sinne der Arbeitshilfe Nr. 338 „Missbrauch geistlicher Autorität – Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch“ der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie deren Kompetenzen und deren Zusammenarbeit untereinander und mit den für die Intervention bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch zuständigen Strukturen. Die konkreten Verfahrenswege, Interventionsmaßnahmen und Präventionsmaßnahmen ergeben sich aus den einschlägigen Normen sowie dem allgemeinen Recht.
- (2) Die nach dieser Ordnung normierten Strukturen sind für die Behandlung aller Fälle geistlichen Missbrauchs zuständig, die sich im kirchlichen Kontext
  1. auf dem Gebiet der Diözese Hildesheim oder
  2. durch eine Person, die im Dienst der Diözese Hildesheim steht, oder
  3. durch eine Person, die im Dienst einer der Aufsicht des Diözesanbischofs unterstellten juristischen Person steht,ereignet haben.



- (3) Hinweise auf Fälle, die nach Abs. 2 nicht in die Zuständigkeit der Diözese fallen, sind gleichwohl aufzunehmen und mit entsprechender Dokumentation an die zuständige Diözese oder Einrichtung weiterzugeben.
- (4) Fälle, die sich zwar im kirchlichen Kontext auf dem Gebiet der Diözese Hildesheim, aber durch eine Person, die nicht im Dienst der Diözese steht, ereignet haben, können zur weiteren Behandlung an die Diözese, den Orden, die Gemeinschaft oder die Einrichtung abgegeben werden, in deren Dienst die beschuldigte Person stand, wenn bei dieser oder diesem nach dem Urteil des Beauftragten<sup>1</sup> adäquate Strukturen für den Umgang mit geistlichem Missbrauch vorhanden sind.
- (5) Soweit in dieser Ordnung auf den Interventionsbeauftragten, die Ansprechpersonen oder den Beraterstab für den sexuellen Missbrauch verwiesen wird, beziehen sich diese Angaben auf die betreffenden Strukturen beziehungsweise Amtsträger nach der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung).

## § 2

### Beauftragter für den geistlichen Missbrauch

- (1) Der Diözesanbischof ernennt einen Beauftragten als Kontaktperson für Verdachtsfälle geistlichen Missbrauchs (Beauftragter).
- (2) Der Beauftragte ist für die Behandlung der Fälle geistlichen Missbrauchs zuständig. Enthält ein Fall sowohl Aspekte sexuellen als auch geistlichen Missbrauchs, so wird der Fall vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung mit der Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung Sexualisierter Gewalt von dieser federführend bearbeitet.
- (3) Der Beauftragte im Sinne von Absatz 1 steht in der Regel im Dienst der Diözese.

<sup>1</sup> Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses mit Ausnahme von Geistlichen für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in weiblicher Form geführt.

## § 3

### Anforderungen an den Beauftragten

Der Beauftragte soll für seine Aufgabe fachlich qualifiziert und persönlich geeignet sein. Insbesondere soll er über eine hinreichende theologische Qualifikation und die Fähigkeit zur Unterscheidung der Geister sowie nach Möglichkeit über einschlägige Erfahrungen und Qualifikationen im Bereich Exerzitien und geistliche Begleitung verfügen.

## § 4

### Aufgaben des Beauftragten

Der Beauftragte

1. nimmt proaktiv für seinen Bereich Hinweise auf geistlichen Missbrauch entgegen und dokumentiert diese unmittelbar oder verweist auf die Ansprechpersonen nach § 8 dieser Ordnung.
2. klärt, gegebenenfalls in Zusammenarbeit und Absprache mit dem zuständigen Personalverantwortlichen oder Voruntersuchungsführer, den Sachverhalt,
3. erstattet vorbehaltlich der Regelung des § 12 Abs. 2 nach Rücksprache mit der Stabsabteilung Recht des Bischöflichen Generalvikariats im Verdachtsfall Anzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden,
4. hält als Vertreter der Diözese Kontakt zu Betroffenen von geistlichem Missbrauch und begleitet und unterstützt diese bei der Bewältigung des erlittenen Missbrauchs, soweit von diesen gewünscht,
5. koordiniert die Arbeit der Ansprechpersonen,
6. holt die Expertise der nach § 13 eingerichteten Clearingstelle ein,
7. tauscht sich mit den Beauftragten anderer Diözesen sowie anderen in ihrem jeweiligen Bereich tätigen Personen aus,
8. und wirkt darauf hin, dass die zuständigen Autoritäten der Diözese angemessene Interventionsmaßnahmen ergreifen.

## **§ 5 Rechte des Beauftragten**

- (1) Der Beauftragte ist in seiner Tätigkeit von fachlichen Weisungen unabhängig. Er darf in der Ausübung seines Amtes nicht behindert und auf Grund seiner Tätigkeit nicht benachteiligt werden.
- (2) Er hat das Recht, seine fachlichen Anliegen dem Diözesanbischof, dem Generalvikar sowie den jeweils zuständigen Personalverantwortlichen der Diözese persönlich vorzutragen.
- (3) Er hat im Rahmen der Fallbearbeitung das Recht, von Personen, die im Dienst der Diözese stehen, Auskunft über relevante Sachverhalte zu verlangen. Gleiches gilt gegenüber Personen im Dienst einer der Aufsicht des Diözesanbischofs unterstellten juristischen Person.
- (4) Er ist zur Wahrnehmung seiner Aufgaben berechtigt, die für den jeweiligen Einzelfall erforderlichen Akten und Unterlagen der Diözese, insbesondere Personalakten, einzusehen und hiervon Kopien für die Fallakten nach § 18 zu fertigen. Die Einsichtnahme und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Verfahrens und unter Beachtung des § 6 Abs. 1 lit. g) und Abs. 2 lit. i), sowie Abs. 4 des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in der jeweils geltenden Fassung. Insoweit sind die §§ 2 und 18 der Personalaktenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar.
- (5) Er hat im Rahmen der Fallbearbeitung das Recht, alle Akten und Unterlagen der Diözese, insbesondere Personalakten, einzusehen und für die Fallakten nach § 18 Kopien zu fertigen. Insoweit ist § 18 der Personalaktenordnung in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar.
- (6) Er hat das Recht, im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ermessensentscheidung Betroffene über alle seitens der Diözese vorgenommenen und geplanten Verfahrensschritte, getroffene Interventionsmaßnahmen und Stellungnahmen von Beschuldigten zu unterrichten.

## **§ 6 Pflichten des Beauftragten**

- (1) Der Beauftragte ist auch nach Beendigung seiner Tätigkeit zur Verschwiegenheit über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände verpflichtet.
- (2) Er unterrichtet den Diözesanbischof und den Generalvikar vorbehaltlich der Regelung des § 12 Abs. 2 (Widerspruch durch Betroffene) unverzüglich über neu auftretende Hinweise auf geistlichen Missbrauch.
- (3) Er berichtet dem Diözesanbischof und dem Generalvikar in regelmäßigen Abständen über den Bearbeitungsstand der laufenden Fälle.

## **§ 7 Zusammenarbeit**

- (1) Die Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung Sexualisierter Gewalt und der Beauftragte für den geistlichen Missbrauch arbeiten eng zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig über ihre Tätigkeit und stimmen das weitere Vorgehen miteinander ab. Dies gilt insbesondere, wenn ein zu behandelnder Fall Aspekte sowohl geistlichen als auch sexuellen Missbrauchs umfasst.
- (2) Der Beauftragte arbeitet weiterhin eng mit den seitens der Diözese mit der weiteren Bearbeitung des Falles betrauten Personen zusammen, insbesondere mit den für Beschuldigte zuständigen Personalverantwortlichen sowie der Stabsabteilung Recht im Bischöflichen Generalvikariat.

## **§ 8 Ansprechpersonen**

- (1) Der Diözesanbischof beauftragt mindestens zwei Ansprechpersonen für den Bereich des geistlichen Missbrauchs.
- (2) Die Ansprechpersonen dürfen in keinem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen. Sie sollen im Rahmen des Möglichen nicht der gleichen Organisation oder Einrichtung zugehörig oder bei ihr beschäftigt sein.



- (3) Sie sind in ihrer Tätigkeit von Weisungen unabhängig.
- (4) Im Rahmen des Möglichen sollen die Ansprechpersonen unterschiedlichen Geschlechts sein.
- (5) Die Ansprechpersonen können neben ihrer Tätigkeit für die Diözese Hildesheim auch für andere Diözesen als Ansprechperson tätig sein.
- (6) Die Ansprechpersonen sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zum Schutz der Betroffenen zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Umstände verpflichtet.

### **§ 9**

#### **Anforderungen an die Ansprechpersonen**

- (1) Für die persönlichen und fachlichen Anforderungen an die Ansprechpersonen gilt § 3 entsprechend. In der Regel sollen die Ansprechpersonen nicht selbst von geistlichem oder sexuellem Missbrauch Betroffene sein.
- (2) Weitergehende Anforderungen, die sich aus anderen Normen ergeben, bleiben unberührt.

### **§ 10**

#### **Veröffentlichung der Ansprechpersonen**

Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen werden in geeigneter Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der Diözese Hildesheim.

### **§ 11**

#### **Aufgaben der Ansprechpersonen**

Die Ansprechpersonen

1. nehmen Hinweise auf geistlichen Missbrauch entgegen und dokumentieren diese,
2. führen Gespräche mit Betroffenen zur grundlegenden Sachverhaltsklärung,
3. unterrichten den Beauftragten, unverzüglich über aufgenommene Hinweise und geführte Gespräche,

4. beraten die Diözese im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitglied der Clearingstelle nach § 13,
5. übernehmen im Einzelfall Aufgaben des Beauftragten, die ihnen einvernehmlich durch diesen delegiert worden sind.

### **§ 12**

#### **Informationsweitergabe**

- (1) Informationen, die dem Beauftragten oder den Ansprechpersonen durch Betroffene oder andere Personen gegeben werden, werden vollständig an den Diözesanbischof, den Generalvikar sowie mit der Behandlung von geistlichem Missbrauch betraute Stellen (insbesondere der Clearingstelle nach § 13, die jeweiligen Personalverantwortlichen sowie die Stabsabteilung Recht im Bischöflichen Generalvikariat) weitergegeben.
- (2) Dies gilt nicht, soweit Betroffene vollständig oder teilweise einer Weitergabe widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich festzuhalten. Die Betroffenen werden auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen, und darauf, dass ohne eine Weitergabe gegebenenfalls keine oder nur eingeschränkte Interventionsmaßnahmen ergriffen werden können.

### **§ 13**

#### **Clearingstelle**

#### **(für Fragen des geistlichen Missbrauchs)**

Der Diözesanbischof richtet eine Clearingstelle für Fragen des geistlichen Missbrauchs ein (Clearingstelle).

### **§ 14**

#### **Mitglieder der Clearingstelle**

- (1) Der Clearingstelle gehören der Beauftragte als Vorsitzender, die beauftragten Ansprechpersonen sowie mindestens eine Person der Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung Sexualisierter Gewalt an.
- (2) Darüber hinaus ernennt der Diözesanbischof im Einvernehmen mit dem Beauftragten fachlich und persönlich geeignete Personen mit psychiatrisch-therapeutischem, pastoralem, juristischem und kirchlichem Hintergrund.

chenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen geistlichen Missbrauchs.

- (3) Der Clearingstelle können von geistlichem Missbrauch Betroffene angehören.
- (4) Der Clearingstelle können Personen angehören, die im kirchlichen Dienst stehen. Diesen dürfen aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Clearingstelle keine dienstlichen Nachteile entstehen.
- (5) Eine nach Abs. 2 ernannte Person kann zugleich Mitglied in der Clearingstelle nach dieser Ordnung sowie dem Beraterstab für sexuellen Missbrauch sein, wenn die durch sie eingebrachte Qualifikation anderweitig nicht abgedeckt werden kann.
- (6) Die Mitglieder der Clearingstelle sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zum Schutz der Betroffenen zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Umstände verpflichtet.

### **§ 15**

#### **Rechte und Pflichten der Clearingstelle**

- (1) Neu auftretende Fälle geistlichen Missbrauchs werden der Clearingstelle unverzüglich durch den Beauftragten zur Einschätzung des Falles und zur Abgabe einer Empfehlung zu den seitens der Diözese zu treffenden Interventionsmaßnahmen vorgelegt.
- (2) Gleiches gilt, wenn sich in einem bereits in der Clearingstelle behandelten Fall neue Aspekte oder Entwicklungen ergeben, die nach dem Urteil des Beauftragten eine erneute Beratung erforderlich machen.
- (3) Die Vorlage erfolgt unter Darstellung aller bekannten Umstände des zu beratenden Falles einschließlich der Namen von Betroffenen und Beschuldigten. Es dürfen vorbehaltlich der Regelung des § 12 Abs. 2 (Widerspruch von Betroffenen) keine Informationen oder Namen zurückgehalten werden.
- (4) Die Clearingstelle erstellt ein mehrheitliches Votum, das ihre Einschätzung und Empfehlung enthält. Jedes

Mitglied der Clearingstelle hat das Recht, diesem Votum ein eigenes Minderheitsvotum beizufügen. Die Voten sind dauerhaft in die Fallakte nach § 18 aufzunehmen sowie durch den Vorsitzenden an den Diözesanbischof und den Generalvikar weiterzuleiten.

- (5) Die Clearingstelle ist nach Abschluss eines Falles, der ihr zur Beratung vorgelegt wurde, über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Sie hat das Recht, hierzu eine Bewertung abzugeben, die dauerhaft in die Fallakte nach § 18 aufzunehmen ist.

### **§ 16**

#### **Arbeitsweise der Clearingstelle**

- (1) Sitzungen der Clearingstelle werden durch den Beauftragten nach Bedarf anberaumt; jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Clearingstelle ist beschlussfähig, wenn der Beauftragte sowie die Mehrheit der Mitglieder nach § 14 Abs. 1 bis 3 anwesend sind. Es ist jedoch darauf zu achten, dass nach Möglichkeit bei jeder Sitzung alle in der Clearingstelle vorhandenen fachspezifischen Qualifikationen vertreten sind. Bei der Beschlussfassung ist can. 119 Nr. 2 CIC zu beachten.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. An ihnen nehmen insbesondere weder Ordinarien noch Personalverantwortliche der Diözese teil.
- (4) Sitzungen finden nach Möglichkeit in physischer Anwesenheit der Mitglieder statt. Bei Eilbedürftigkeit können sie auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz oder vorzugsweise in hybrider Weise stattfinden.
- (5) Der Beauftragte lädt auf Beschluss der Clearingstelle hin weitere Personen, die zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind, mit beratender Stimme zu den Sitzungen ein.
- (6) Abweichend von Abs. 3 findet einmal im Jahr eine Sitzung unter Teilnahme des Diözesanbischofs statt. In dieser wird zum Stand des Umgangs mit geistlichem Missbrauch in der Diözese beraten. Konkrete Fälle werden in dieser Sitzung nicht beraten.



(7) Die Sitzungen nach Abs. 6 sowie Sitzungen zu Fällen, die Aspekte sowohl des sexuellen als auch des geistlichen Missbrauchs beinhalten könnten, können aufgrund gemeinsamer Entscheidung des Beauftragten sowie der Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung Sexualisierter Gewalt als gemeinsame Sitzung beider Stellen stattfinden. Die Voten nach § 15 Abs. 4 bleiben jedoch auch in diesem Fall getrennt.

### **§ 17 Maßnahmen des Ortsordinarius**

Nach Vorliegen des Votums oder der Voten der Clearingstelle ergreift der Bischof/ Generalvikar unverzüglich die aus seiner Sicht erforderlichen Interventionsmaßnahmen.

### **§ 18 Aktenführung**

- (1) Zu jedem Fall geistlichen Missbrauchs ist eine auf den oder die Beschuldigten bezogene Fallakte zu erstellen. In diese sind alle für die Bearbeitung des Falles erforderlichen Unterlagen aufzunehmen.
- (2) Für die Bearbeitung des Falles erforderliche Unterlagen sind insbesondere
  1. Schreiben von Betroffenen oder Vermerke über Gespräche mit diesen,
  2. erforderliche Auszüge aus der Personalakte von Beschuldigten,
  3. Stellungnahmen des Beschuldigten und Vermerke über Gespräche mit diesem,
  4. Dokumente über getroffene Interventionsmaßnahmen und damit im Zusammenhang stehende Vermerke und Schreiben,
  5. weitere Unterlagen, die bei der Fallbearbeitung entstehen oder der Diözese zu Betroffenen oder Beschuldigten im jeweiligen Fall vorliegen.
- (3) Verschiedene Fälle, die den gleichen Beschuldigten betreffen, sind im laufenden Verfahren in einer Fallakte zu verbinden.

- (4) Die Fallakte wird zunächst durch den Beauftragten erstellt und geführt.
- (5) Wird in einem Fall eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet oder sollen anderweitige dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, so erstellt der Beauftragte eine Handakte mit Kopien der Unterlagen, die er für die Erfüllung seiner Aufgabe nach § 4 Nr. 4 benötigt, und gibt die Fallakte an den Voruntersuchungsführer beziehungsweise die mit der Vorbereitung und Durchführung der rechtlichen Maßnahmen betraute Stelle ab. Wird im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ermessensentscheidung des Beauftragten die Handakte zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, so ist sie dauerhaft im Archiv nach can. 489 und 490 CIC aufzubewahren.
- (6) Nach Abschluss der Fallbearbeitung und nach Rechtskraft gegebenenfalls getroffener Maßnahmen ist die Fallakte dauerhaft im Archiv nach can. 489 und 490 CIC aufzubewahren. Zuvor werden Kopien der Urkunden über getroffene und rechtskräftige Interventionsmaßnahmen sowie über gegebenenfalls verhängte Auflagen in die Personalakte der jeweiligen Beschuldigten aufgenommen.

### **§ 19 Befangenheit**

- (1) Beauftragter, Ansprechpersonen und Mitglieder der Clearingstelle sind befangen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die Fähigkeit zu rechtfertigen, einen konkreten Fall in neutraler und sachlicher Weise zu bearbeiten. Dies ist insbesondere bei einem besonderen Näheverhältnis zu einem Betroffenen oder Beschuldigten der Fall.
- (2) Ist eine Ansprechperson (§ 8) befangen, so gibt sie die weitere Bearbeitung des jeweiligen Falles unverzüglich an die andere Ansprechperson oder den Beauftragten ab.
- (3) Ist ein Mitglied der Clearingstelle befangen, so ist es von der Fallbearbeitung auszuschließen.
- (4) Ist der Beauftragte befangen, so ist diese Tatsache unverzüglich der Clearingstelle mitzuteilen. Die

Clearingstelle bestimmt durch Mehrheitsbeschluss aus seinen Reihen eine Person, die für den jeweiligen Fall die Aufgaben des Beauftragten übernimmt.

## **§ 20 Inkrafttreten, Evaluation**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1 Juli 2026 in Kraft.
- (2) Zwei Jahre nach Inkrafttreten hat der Beauftragte dem Bischof/ Generalvikar einen Bericht über die bis dahin gemachten Erfahrungen in der Anwendung dieses Gesetzes vorzulegen, in dem insbesondere bestehender Verbesserungsbedarf in den durch dieses Gesetz geregelten Abläufen und Strukturen aufzuzeigen ist. Die Ansprechpersonen und die Clearingstelle sollen in die Erstellung des Berichts in geeigneter Weise einbezogen werden.

Hildesheim, den 12. Mai 2026

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim

### **Beschluss der Bistums-KODA**

Die Bistums-KODA hat am 18.03.2026 nachstehende Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim beschlossen:

§ 23 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 36 Abs. 3) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird. Innerhalb eines Kalenderjahres kann Entgelt im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss insgesamt) nur bis zu den in Absatz 3 Satz 1 festgelegten Höchstfristen bezogen werden – unabhängig davon, wie viele Krankheitsfälle vorliegen. Bei jeder neuen Arbeits-

unfähigkeit besteht mindestens der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach Absatz 1, auch wenn die Höchstfristen nach Absatz 3 Satz 1 in dem-selben Kalenderjahr bereits ausgeschöpft wurden.“

Hildesheim, den 16.04.2026

Dr. Markus Güttler  
Vorsitzender der Bistums-KODA

Gemäß § 20 der KODA-Ordnung vom 08.05.2015 setze ich den Beschluss in Kraft.

Hildesheim, den 16.04.2026

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim

### **Beschluss der Bistums-KODA**

Die Bistums-KODA hat am 18.03.2026 nachstehende Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim beschlossen:

§ 31 der Arbeitsvertragsordnung erhält folgenden Wortlaut:

Für alle Formen der Befristung von Arbeitsverhältnissen gilt die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 22. Januar 2024 (Gesamtregelung zur Befristung) in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 13.11.2025.

Hildesheim, den 16.04.2026

Dr. Markus Güttler  
Vorsitzender der Bistums-KODA



Gemäß § 20 der KODA-Ordnung vom 08.05.2015 setze ich den Beschluss in Kraft.

Hildesheim, den 16.04.2026

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim

## Kirchliche Mitteilungen

### Personalchronik März 2026

**Flentje, Tanja**, mit Wirkung vom 1.3.26 Pastorale Mitarbeiterin im Dekanat Alfeld-Detfurth, Röderhof.

**P. Illikkal MSFS, Binoy Cheriyan**, mit Wirkung vom 1.3.26 Pastor in den Pfarreien des pastoralen Raum Stadt Braunschweig (pastorales Kernteam).

**Kolzuniak, Patrick**, Referent BGV Abt. Dialog und Solidarität (Umweltteam), mit Wirkung vom 1.3.26 zusätzlich Referent für Engagementförderung.

**Teichert, Klemens**, Pastor, mit Wirkung vom 1.3.26 Entpflichtung von den Aufgaben des Spirituals im Bischöflichen Priesterseminar und der vernetzten Ausbildung/Qualifizierung der pastoralen Dienste; die weiteren Aufgaben im Team Spiritualität und als moderierender Preister gem. c.517 § 2 CIC gelten unverändert.

**Triebler, Aaron**, mit Wirkung vom 1.3.26 Kirchenmusiker für die KHG Hannover.

**Von Palubitzki, Claudia**, Jugendreferentin Braunschweig, mit Wirkung vom 1.3.26 Referentin im BGV, Abt. Jugendpastoral.

**Elsner, Samuel**, Diakon und Pfarrbeauftragter, mit Wirkung vom 2.3.26 Entpflichtung von den Aufgaben des Geistlichen Beirats des Kreuzbundes Diözesanverband Hildesheim.

**Ritter, Marie-Claire**, mit Wirkung vom 15.3.26 Assistentz Social Media des Bischofs.

**To, Jessica**, BGV, Abteilung Dialog und Solidarität, mit Wirkung vom 15.3.26 Abteilungsmanagerin/Koordinatorin in dieser Abteilung.

**Walter, Piet**, mit Wirkung vom 15.3.26 studentische Hilfskraft im BGV, Abt. Bau.

**Fehse, Lara**, Studentische Hilfskraft KHG Lüneburg, mit Wirkung zum 31.3.26 Dienstende.

**Teiser, Ursel**, Gemeindereferentin, mit Wirkung vom 31.3.26 Dienstende.

**Thielen, Regina**, Sekretariat Stabsabteilung Recht, mit Wirkung vom 31.3.26 Dienstende (Renteneintritt).

**Wehr, Bettina**, Pastoralreferentin, mit Wirkung vom 31.3.26 Dienstende (Renteneintritt).

### Personalchronik April 2026

**Alt, Nadine** (bisher Verwaltungsbeauftragte Dekanat Borsum-Sarstedt), mit Wirkung vom 1.4.26 im BGV, Abt. Personalservice, Personalsachbearbeiterin Entgelt.

**Dr. Derlin, Katharina**, mit Wirkung vom 1.4.26 Redakteurin im BGV, Bereich Organisation, Abt. Kommunikation.

**Goldhagen, Anna**, mit Wirkung vom 1.4.26 Pastorale Mitarbeiterin in den Pfarreien Duderstadt, Nesselröden und Seulingen (überpfarrlicher Personaleinsatz).

**Grüßing, Simone** (bisher Referentin Präventionsstelle), mit Wirkung vom 1.4.26 Einsatzreferentin für das pastorale Personal im BGV, Abt. Personaleinsatzplanung

**Lemeschko, Veronika**, mit Wirkung vom 1.4.26 Verwaltungsbeauftragte (für die Kindertagesstätten) im Stadtdekanat Hildesheim.

**Nolte, Theresa**, Gemeindereferentin, mit Wirkung vom 1.4.26 Diözesanbeauftragte für die Notfallseelsorge im Bistum Hildesheim und der Stadt Hannover.

**Pfeifer, Gina-Michelle**, mit Wirkung vom 1.4.26 Verwaltungsmitarbeiterin im Dekanat Weserbergland.

**Terhorst, Anja**, BGV, Bereichsleiterin Ressourcen, mit Wirkung vom 1.4.26 Freistellung vom Dienst für andere Aufgabe außerhalb des Bistums.

**Weide, Tanja**, Dekanat Nörten-Osterode, mit Wirkung vom 1.4.26 Verwaltungsleitung.

**Wetter, Markus**, mit Wirkung vom 1.4.26 Pastoraler

Mitarbeiter im pastoralen Leitungsteam der Stadtpfarreien Göttingens.

**Willms, Kira**, mit Wirkung ab 1.4.26 Mitarbeiterin im Dommuseum / Foyer.

**Holze, Frederic**, mit Wirkung vom 15.4.26 Hauswirtschaftskraft in Marienrode.

**Langer, Michelle**, mit Wirkung vom 15.4.26 Pastorale Mitarbeiterin in den Pfarreien Hameln und der Pfarrei Bad Münder.

**Rios Juarez, Manuel**, Gemeindereferent, mit Wirkung vom 15.4.26 Wechsel in die Hochschulseelsorge und Leitung der KHG Braunschweig; die Beauftragung als Ansprechpartner für Queersensible Pastoral bleibt bestehen.

**Wiechmann, Saskia**, mit Wirkung vom 15.4.26 Pastorale Mitarbeiterin in den Pfarreien Stadthagen, Bückeburg, Bad Nenndorf und Rinteln (überpfarrlicher Personaleinsatz).

**Wunder, Michael**, mit Wirkung vom 15.4.26 Referent für Engagementförderung im BGV, Abteilung Dialog und Solidarität.

# Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,  
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim